Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 94. Sonnabend den 23. November **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Warnung
für die Selbstversorger, Schleichhändler und Hamsterer!

Wer dem Schleichhändler oder dem Hamsterer Getreide, Hülsenfrüchte oder Kartoffeln aus seiner Ernte verbotswidrig verkauft oder auf andere Weise überläßt, schädigt die Allgemeinheit und sich selbst. Wird unserem Kreise ein Teil unserer Vorräte durch Schleichhändler und Hamsterer entzogen, so können wir die Mengen, welche dem Kreise zur Ablieferung für unsere Zivilbevölkerung und für die Front auferlegt sind, nur aufbringen, wenn die Ration für die Selbstversorger und ebenso für die Versorgungsberechtigten herabgesetzt wird. Jeder Landwirt dürfte heute wissen, was die Herabsetzung der Ration für seine Wirtschaft bedeutet.

Jeder Landwirt und jede Landfrau möge sich daher sagen: Das, was jetzt der Schleichhändler und der Hamsterer zum Schaden der Allgemeinheit davonträgt, muß ich später selbst mit meinen Angehörigen aus meinen Vorräten nochmals hergeben.

Ebenso verwerflich und strafbar wie der Absatz und Erwerb von Lebensmitteln an und durch Schleichhändler und Hamsterer ist der Mehrverbrauch in der eigenen Wirtschaft.

Die verbotswidrig erworbenen Früchte werden ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt; gegen die Veräußerer und Erwerber wird rücksichtslos gerichtliche Bestrafung beantragt werden.

Thorn den 11. Oktober 1918.

Der Landrat.
Dr. Kleemann.

Gemäß der Anweisung des Königl. Preußischen Landesfleischamts vom 6. November 1918 Nr. B. L. 3761/18 und A. I. 8009/18 wird auf Grund der Verordnungen des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.=G.=Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R.=G.=Bl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (R.=G.=Bl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.=G.=Bl S. 199) zu § 10, Abs. 3, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1916 (R.=G.=Bl. S. 935), sowie der Anordnungen der Landeszentralbehörden, betreffend Errichtung eines Landesfleischamts und von Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen vom 22. August 1916 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1916, S. 212) und betreffend den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh vom 16. Juli 1918 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1918, S. 166) für den Umfang der Provinz Westpreußen folgende Anordnung erlassen:

Satz 1.

Jeder Halter von Vieh darf Rinder, Kälber, Schafe und Schweine zu Zucht- oder Nutzzwecken für den eigenen Bedarf nur an solche Personen verkaufen oder abgeben, die ihm persönlich bekannt sind oder die sich über ihre Person vollständig ausweisen können.

Ein Verkauf oder eine Abgabe von Vieh an unbekannte, unausgewiesene Personen ist verboten.

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 11. Juli 1918 über den Verkehr mit Schweinen einschl. Ferkeln und Läuferschweinen (Sonderblatt zu den Regierungsamtsblättern Danzig und Marienwerder vom 13. Juli 1918, S. 241 und S. 231) und der Bekanntmachung vom 25. Juli 1918 für den Verkehr mit Schafvieh (Sonderblatt zu den Regierungsamtsblättern Danzig vom 26. Juli 1918, S. 265 und Marienwerder vom 27. Juli 1918, S. 253) weiter bestehenden Beschränkungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Satz 2.

Jeder Viehhalter, der Rinder, Kälber, Schafe und Schweine zu Zucht- oder Nutzzwecken verkauft hat, darf die Verbringung der verkauften Tiere von Stall zu Stall oder von Ort zu Ort innerhalb des Kommunalverbandes nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Leiter des Kommunalverbandes vornehmen oder vornehmen lassen. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Genehmigung des Kommunalverbandes für die Wegbringung des Tieres mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

Soweit eine Ausfuhr von Zucht- oder Nutzvieh aus einem Kommunalverbande in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes, sowie der Versand auf der Eisenbahn in Frage kommen, bleiben die Anordnungen der Landeszentralbehörden über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917 (Regierungsamtsblatt Danzig Nr. 1 und Regierungsamtsblatt Marienwerder Nr. 2 für 1918), sowie die dazu ergangene Bekanntmachung der Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen vom 14. Februar 1918 (Sonderblatt zu den Regierungsamtsblättern Danzig vom 16. Februar 1918, S. 61 und Marienwerder vom 14. Februar 1918, S. 43) in Kraft.

Satz 3.

Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle und des Kommunalverbandes jederzeit auf Erfordern alle Veränderungen in seinem Viehbestande nachzuweisen und zwar:

a) bei Vieh, das zur Schlachtung abgegeben ist, durch Vorlage des Kaufscheines,
b) bei Vieh, das zu Zucht- oder Nutzzwecken abgegeben ist, durch Vorlage des Kaufscheines und der Ausfuhrerlaubnis,
c) bei Tieren, die hausgeschlachtet sind, durch Vorlage der Schlachtungserlaubnis,
d) bei Tieren, die notgeschlachtet sind, durch Vorlage der Bescheinigung über Ablieferung des Fleisches an den Kommunalverband oder über die sonstige Verwertung des Tieres,
e) bei verendeten Tieren durch Vorlage einer Bescheinigung des Abdeckers über Ablieferung des Kadavers oder des Gemeinde-(Guts-)Vorstehers über die Beseitigung des Kadavers,
f) bei gestohlenen oder abhanden gekommenen Tieren durch Vorlage eines Nachweises über erstattete Strafanzeige.

Satz 4.

Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den mit der Ueberwachung der Viehbestände und Aufbringung des Schlachtviehs Beauftragten des Kommunalverbandes und der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle, die sich als solche ausweisen, den Zutritt zu den Räumen und Orten, in denen sich das Vieh befindet, zu gestatten, an der Besichtigung teilzunehmen und jede verlangte Auskunft über seinen Viehbestand wahrheitsgemäß zu erteilen.

Satz 5.

Hammellämmer, gleichgiltig ob zur Schlachtung oder zu Nutzzwecken, dürfen nur an den Westpreußischen Viehhandelsverband zu Danzig oder dessen mit einer blauen Ausweiskarte oder Nebenkarte gemäß § 7 der Satzung des Westpreußischen Viehhandelsverbandes vom 26. Oktober 1916 versehenen Aufkäufer (Haupt- oder Unteraufkäufer) veräußert werden.

Satz 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der eingangs bezeichneten Verordnungen und Anordnungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Satz 7.

Diese Anordnung tritt am 17. November 1918 in Kraft.

Danzig den 11. November 1918.

Königl. Preußische Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Betrifft die Erhöhung der Mehlration.

Auf Anordnung der Reichsgetreidestelle tritt **vom 1. Dezember d. Js. ab** für die **versorgungsberechtigte** Bevölkerung einschl. der Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften eine Erhöhung der Mehlration um 40 gr für den Kopf und Tag ein.

Es erhalten daher für den am 1. Dezember d. Js. beginnenden neuen Vierwochen-Zeitraum sämtliche versorgungsberechtigten Personen einschließlich der Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften für die Zeit vom 1. bis 28. Dezember d. Js. Brot- und Mehlkarten über wöchentlich 1365 gr Mehl oder 2100 gr Brot und außerdem für jede dieser vier Wochen eine Zusatzmarke über 280 gr Mehl oder 400 gr Brot.

Den **Schwer- und Schwerstarbeitern** wird diese Erhöhung auf ihre bisherige Zulage angerechnet. Die erhebliche Verbesserung auch für sie liegt in der Erhöhung der Mehl- oder Brotmenge für ihre Familienmitglieder. Für die Zeit vom 1. bis 28. Dezember d. Js. erhalten neben der Brot- und Mehlkarte über wöchentlich 1365 gr Mehl oder 2100 gr Brot wie bisher

Schwerarbeiter eine Zulage von 500 gr Brot,
Schwerstarbeiter „ „ „ 1000 gr „

Schwer- und Schwerstarbeiter ohne Familienangehörige haben auf eine weitere Zulage keinen Anspruch.

Für Binnenschiffer beträgt die Grundration vom 1. Dezember d. Js. ab bis auf weiteres 2300 gr Gebäck wöchentlich auf den Kopf der Schiffsbesatzung. Daneben gewährte Wochenzulagen bleiben mit der Maßgabe, daß auf dieselben die Erhöhung der Grundration angerechnet wird.

Ueber die Brot- und Mehlversorgung für die Zeit vom 29. Dezember d. Js. ab ergeht besondere Anordnung.

Reisebrotmarken werden vom 1. Dezember d. Js. ab für jeden Reisetag 6 Stück über zusammen 300 gr Gebäck verabfolgt.

Thorn den 21. November 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Noch viele hunderttausend Zentner **Hackfrüchte, Kartoffeln und Rüben** sind im Boden, weil ausreichende Arbeitskräfte zum Ausnehmen fehlen.

Werden diese Feldfrüchte nicht bald geerntet, vernichtet sie der Frost. Das darf nicht geschehen, denn das wäre ein unersetzlicher Verlust für unsere ohnehin schwer gefährdete Volksernährung.

Es ergeht daher an alle Arbeiter- und Bauernräte sowie an alle Behörden der dringende Ruf, überall dort, wo noch Kartoffeln im Boden sind, bei den Truppen und unter den Arbeitslosen männlichen und weiblichen Geschlechts durch Vermittlung der örtlichen Arbeitsnachweise sofort die Arbeitskräfte aufzubringen, die erforderlich sind, die Ernte schnellstens zu vollenden.

Die Landwirte, die noch Kartoffeln im Acker haben, sind **verpflichtet**, von den nächstgelegenen Truppenteilen und Behörden die erforderlichen Arbeitskräfte gegen Zusicherung eines angemessenen, die heutigen Teuerungsverhältnisse berücksichtigenden Lohnes schnellstens anzufordern.

Sind sie darin lässig oder verzögern die Ernte durch die Weigerung, einen angemessenen Lohn zu zahlen, so müssen die Behörden geeignete Zwangsmaßnahmen ergreifen, um die Feldfrüchte vor dem Verderben zu bewahren.

Berlin den 18. November 1918.

Für das Kriegsernährungsamt.
Wurm.

Für das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun. Hofer.

Für das Ministerium des Innern.
Dr. Breitscheid. Hirsch.

Thorn den 21. November 1918.

Der Landrat.

Einschränkung im Personenverkehr.

Die Demobilmachung und die Rückbeförderung der Truppen von den Fronten hat begonnen. Gewaltige Anforderungen werden an die Eisenbahnverwaltung gestellt. Eine bedeutende Anzahl von Zugpersonalen, von Lokomotiven und Wagen werden hierzu gebraucht. Außerdem ist noch der Güterverkehr für Verpflegung von Heer und Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Es können daher auf allen Haupt- und Nebenbahnen von sofort und bis auf weiteres nur wenige Züge gefahren werden.

Der Arbeiterverkehr für Hin- und Rückfahrt zur Arbeitsstelle bleibt aufrechterhalten. Der übrige Personenverkehr muß aber aufs äußerste eingeschränkt werden.

Alle nicht unbedingt notwendigen Reisen müssen unterbleiben.

Auf Schulverkehr kann während dieser Zeit keine Rücksicht genommen werden. Aufrechterhaltung des Milchverkehrs wird gewährleistet.

Nähere Bestimmung über Ausfallen der Züge und über Regelung des Fahrkartenverkaufs werden durch Aushänge an den Fahrkartenausgabestellen auf den Bahnhöfen bekanntgegeben.

Auf den größeren Bahnhöfen sind besondere Auskunfsstellen eingerichtet.

Danzig den 15. November 1918.

Staats-Eisenbahndirektion.

Wiedereinstellung der vom Heeresdienst Entlassenen.

Zur Durchführung der Volksernährung und zum Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens ist unbedingt notwendig, daß

1. alle Arbeitgeber die heimkehrenden Kriegsteilnehmer in ihre Betriebe wieder einstellen,
2. jeder vom Heeresdienst Entlassene sofort seine frühere Arbeit wieder aufnimmt oder, wenn dies nicht möglich ist, eine andere Beschäftigung sucht.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher haben dies allen Ortseingesessenen bekannt zu machen und mir, dem mitunterzeichneten Landrat, etwaige Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, welche diesen Bestimmungen böswillig nicht nachkommen, namhaft zu machen.

Ferner wollen die Ortsbehörden durch Umfrage sofort feststellen, welche Arbeitgeber bereit und in der Lage sind, Arbeiterfamilien und unverheiratete Arbeiter bei sich aufzunehmen, und das Ergebnis der Umfrage in einer Zusammenstellung dem **Kreisarbeitsnachweis in Culmsee** (der in einen paritätischen umzugestalten ist) mitteilen, welcher es übernimmt, stellungslose Kriegsteilnehmer in diese Stellen zu vermitteln.

Thorn den 18. November 1918.

Der Soldatenrat Thorn. Maucgold, Goldak, Makowski, Urbanski.

Der Landrat. Kleemann.

Für **gelbe Kohlrüben** werden von heute ab bis Ende November gezahlt **3,— Mk. für den Zentner;** weiter wird, sofern die Kohlrüben zur Lieferung bis Ende November angeboten werden, aber bis dahin infolge von Witterungseinflüssen oder Verkehrshindernissen nicht restlos abgeliefert werden können, eine Einmietegebühr von 30 Pfg. für den Zentner gezahlt.

Um gefl. sofortiges Angebot größerer Mengen gelber Kohlrüben wird gebeten.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 4. November 1918, Kreisblatt Seite 441 und 449, mache ich hiermit bekannt, daß die

Volkszählung am 4. Dezember d. Js. ausfällt,

dagegen findet die Viehzählung statt.

Thorn den 18. November 1918.

Der Landrat.

Die für den Kreistag am 27. November d. Js. festgesetzte Tagesordnung wird gemäß § 118, Abs. 2 der Kreisordnung wegen Dringlichkeit wie folgt ergänzt:

p. p.

16. Beschlußfassung darüber, daß die regelmäßigen Ergänzungswahlen zum Kreistage um je ein Jahr verschoben werden.

Thorn den 19. November 1918.

Der Landrat.

Dienstag den 26. November, vormittags 9 Uhr, werden im Festungsfuhrpark (Leibitscher Tor) in Thorn

200 Militärpferde

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Ortsvorstände ersuche ich, diesen Verkauf sogleich ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 22. November 1918.

Der Landrat.

Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Bildschön.

Der Herr Oberpräsident hat den Besitzer Fuchs in Bildschön zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bildschön auf 6 Jahre vom 10. Oktober 1918 bis 9. Oktober 1924 wiederernannt.

Thorn den 20. November 1918.

Der Landrat.

Die Räude

unter den Pferden des Besitzers Josenhans in Lulkau ist erloschen (vergleiche meine Kreisblattbekanntmachung vom 28. Mai 1918, Kreisblatt Seite 211).

Thorn den 18. November 1918.

Der Landrat.

Die Geflügelcholera

unter dem Federviehbestande des Besitzers Carl Rodacker in Bildschön ist erloschen (vergleiche meine Kreisblattbekanntmachung vom 4. Oktober 1918, Kreisblatt Seite 401).

Thorn den 18. November 1918.

Der Landrat.

Die Geflügelcholera

unter dem Federvieh des Gastwirts Franz Jarotzki in Schillno ist erloschen (vergl. meine Kreisblattbekanntmachung vom 31. Oktober 1918, Kreisblatt Seite 434).

Thorn den 11. November 1918.

Der Landrat.

Es werden sofort gebraucht

größere Mengen Weißkohl.

Ich bitte um schleuniges Angebot.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Weihnachten in Bethel!

In unruhiger und dunkler Zeit sehnt sich die Welt nach Licht und Frieden. Friede auf Erden und Licht für die trauernden Herzen, das wünschen wir uns alle als größtes Weihnachtsgeschenk. Darum blicken wir aus Not und Leid der Erde auf das himmlische Kind, das arm wurde, um uns durch seine Liebe reich zu machen.

Ein Abglanz dieser ewigen Liebe sollen die Weihnachtsgaben sein, um die wir wiederum die Freunde von Bethel bitten. Fast 3500 Kranke, Kinder und Heimatlose sind hier gesammelt. Dazu kommen die verwundeten Krieger, von denen nun schon fast 23 000 hier verpflegt wurden und etwa 1800 unsere Weihnachtsgäste sein werden. Für alle hoffen wir auf eine kleine Gabe. Je schwerer die Zeit, um so mehr Hilfe haben wir nötig. Alles nehmen wir dankbar an: Kleidungsstücke, Tabak und Zigarren, Bilder, Bücher, Spiele oder Geld, um das zu kaufen, was Große und Kleine erfreuen kann. Je eher es geschickt wird, um so dankbarer sind wir.

Mit herzlichem Weihnachtsgruß an die Freunde von Bethel

F. v. Bodelschwingh, Pastor.

Bethel bei Bielefeld, im November 1918.

An Westpreußens Landwirtschaft!

Landarbeiter, Beamte, Landwirte!

So ist nun das Ende des Krieges gekommen. Anders wie wir es geglaubt und erhofft. Aber nicht verzagen! Jetzt gilt es, den inneren Mut zu bewahren. Denn nur dann werden wir das in die Zukunft mit hinübernehmen, was uns Deutsche groß gemacht hat, und was uns jetzt mehr denn je nottut:

unsere Arbeitsfreudigkeit.

Ganz besonders auf die Arbeitsfreudigkeit der Landwirtschaft kommt es an. Läßt sie jetzt nach, stockt sie, benommen von den Eindrücken, die ob der Geschehnisse auch auf sie einstürmen, dann erst ist in Wahrheit alles verloren, Stadt und Land, Hab und Gut, Bürger, Bauer und Arbeitsmann. Aber noch mehr. Die Aufgabe, die uns Landwirten durch das Schicksal gestellt ist, ist die Ernährung unseres Volkes. Hierfür haben wir einzustehen mit aller unserer Kraft. Versagt diese jetzt bei uns nur deshalb, weil wir verzagen, so würden wir Landwirte auch das letzte verlieren, was ein Berufsstand verlieren kann: unsere Ehre.

Deshalb heißt es, die Ruhe bewahren und unentwegt unsere Pflicht tun trotz allem und alledem, trotz wirtschaftlicher Erschwernisse und seelischer Erschütterungen, trotz Kummer und Sorgen, trotz Mühen und Not. Unser ganzes Volk schaut auf uns und hofft auf uns. Diese Hoffnung dürfen und wollen wir nicht zuschanden werden lassen.

Jeder von uns Landleuten, ob hoch ob gering, ob Mann ob Frau, stehe als ganzer Mann auf seinem Posten, auf den ihn das Schicksal gestellt. Auf einen jeden einzelnen kommt es an. Nur dann können wir unsere gewaltige Aufgabe erfüllen. Die langen, schweren Kriegsjahre haben die wirtschaftliche Kraft, die Nerven und die Arbeitsfreudigkeit von uns Landleuten auf eine schwere Probe gestellt. Wir haben sie bestanden. Wir Landwirte müssen aber durchhalten bis zu Ende. Sonst war alles, was wir getan und gelitten, umsonst, und ganz Deutschland wird zu einem einzigen Kirchhof, auf dem auch wir Landleute und die Unsrigen begraben liegen.

Die Ernährung der Städte und des Heeres muß sicher gestellt werden. Die regelmäßige Lebensmittelversorgung darf nicht nachlassen;

trotz aller Verkehrsschwierigkeiten und Unordnungen, die infolge der stattgefundenen Umwälzungen auch hier und da herrschen mögen.

Wie das zu geschehen hat, braucht nicht im einzelnen aufgeführt zu werden. Jeder von uns weiß es, er folge nur der inneren Stimme seines Gewissens, und ein jeder tue das, was seine Pflicht und Schuldigkeit ist. Ordnung muß sein, sonst nützt auch aller guter Wille nichts. Deshalb ist den Anordnungen der zuständigen Behörden Folge zu leisten, die sich alle, ohne zu zaudern, in den Dienst der Sache gestellt haben, die uns allen die größte und heiligste Pflicht ist, in den Dienst für das Vaterland. Das Vaterland über alles, ihm gehören unsere Gedanken und alle unsere Kräfte. Und zwar jetzt, wo es im Unglück ist, mehr denn je.

In Westdeutschlands Landen wehen die Fahnen. Sie bieten unseren heimkehrenden Kriegern den schuldigen Gruß. Auch wir hier an der Ostgrenze des Reiches wollen unsere Brüder, die draußen ihre Schuldigkeit getan, mit Ehren empfangen können. Möge jeder von uns dann von sich sagen, daß auch er seine Schuldigkeit für das Vaterland und unser Volk getan.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.

Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

(Sonderausgabe.)

Montag den 25. November 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Betrifft Verpflegung von Militärpersonen.

Ein geregelter Uebergang der zur Entlassung kommenden Angehörigen des Heeres und der Marine aus der militärischen in die allgemeine Lebensmittelversorgung ist für die Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung dringend erforderlich. Es muß angestrebt werden, daß entlassene Militärpersonen so schnell wie möglich in die allgemeine Lebensmittelversorgung des Ortes übergehen, an dem sie **dauernd bleiben** werden. Andererseits muß für die Zeit von der Entlassung bis zur Aufnahme in die Lebensmittelversorgung dieses Ortes Vorsorge getroffen werden, daß sie auf ordnungsmäßigem Wege sich verköstigen können. Zur Regelung dieser Zwischenversorgung ist im Einvernehmen mit den militärischen Stellen gemäß den nachstehenden „Grundsätzen", die auch öffentlich bekannt gemacht worden sind, zu verfahren.

Die Versorgung der nicht in geschlossenen Abteilungen eintreffenden Personen mit Lebensmittelausweisen wird, soweit erforderlich, an den Punkten einzurichten sein, wo der Zustrom sich am stärksten bemerkbar macht (Bahnhöfen, Hauptzugangsstraßen); jedoch ist bei vorübergehend sich aufhaltenden Abteilungen und Einzelpersonen die Naturalverpflegung, insbesondere durch Zuweisung an bestehende oder zu errichtende Massenspeisungen, Verpflegungsstationen u. dergl. stets vorzuziehen. Die freiwillige Hilfeleistung von Wohlfahrts- und Berufsvereinen aller Art auch zur Beratung der Heimkehrenden wird in weitestem Umfange in Anspruch zu nehmen sein.

Den Kommunalverbänden wird, wie sich aus Nr. 6 der Anordnung ergibt, für ihre aus Anlaß dieser Bestimmungen gemachten Mehraufwendungen Ersatz gegeben werden. Kommen Kommunalverbände durch den plötzlichen Zustrom von Entlassungsmannschaften in Verpflegungsschwierigkeiten, so kann auf Anfordern in besonderen Notfällen Aushilfe aus Heeresbeständen gewährt werden. Anträge dieser Art sind an die stellvertretenden Intendanturen zu richten. Ich weise jedoch darauf hin, daß solche Anträge auf dringendste Notfälle zu beschränken sind und daß Aushilfe von den Intendanturen regelmäßig nur in geringem Umfange wird geleistet werden können.

Soweit die Kommunalverbände einen erheblichen Zuwachs der dauernd zu versorgenden Bevölkerung erfahren, können sie, wie bisher, im Notfalle Vorschüsse bei dem zuständigen Landesamt beantragen, welche beim nächsten Fortschreibungsabschluß zu verrechnen sind.

Berlin W. 8, Wilhelmstraße 69a, den 18. November 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung:
Dr. Peters.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Vorsitzenden der staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin und an sämtliche Kommunalverbände.

Grundsätze für die Verpflegung der entlassenen Heeresangehörigen.

Der Uebergang der zur Entlassung kommenden Heeres- und Marineangehörigen aus der militärischen Verpflegung in die allgemeine Lebensmittelversorgung der bürgerlichen Bevölkerung hat nach folgenden im Einvernehmen mit den militärischen Stellen festgesetzten Grundsätzen zu erfolgen:

1. Die Verpflegung geschlossener Verbände erfolgt wie bisher durch die Militärbehörde.
2. Bei der Entlassung ist den zu Entlassenden von der Militärbehörde Verpflegung für 3 Tage mitzugeben.
3. Soweit die Entlassenen binnen dieser Zeit noch nicht in die Lebensmittelversorgung ihres neuen Wohnorts aufgenommen sind, erhalten sie vom 4. bis zum 7. Tage nach der Entlassung auf Grund ihrer Entlassungsbescheinigung durch die Zivilbehörden die erforderlichen Ausweise zur Beschaffung ihrer Verpflegung oder, soweit Massenspeisungen oder besondere Verpflegungsstellen vorhanden sind, Verpflegung aus diesen.
   Auf der Entlassungsbescheinigung (Soldbuch) ist zu vermerken, wo und wann Ausweise oder Verpflegung gegeben sind. Nach Ablauf von 7 Tagen werden die Entlassenen regelmäßig in die Lebensmittelversorgung ihrer Wohngemeinde aufgenommen sein.
4. Personen, die eine Entlassungsbescheinigung nicht vorweisen können, sind in erster Linie an militäriche Verpflegungsstellen zu verweisen; befindet sich eine solche nicht am Orte, so sind ihnen die zur Beschaffung der Verpflegung erforderlichen Ausweise jeweils für ein bis zwei Tage zu geben oder es ist ihnen durch Zuweisung zu Massenspeisungen usw. für diese Zeit die Verpflegung zu ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß sie sich auf schnellstem Wege bei der nächsten militärischen Meldestelle melden. Es empfiehlt sich, solchen Personen als Ausweis für die nächste Verpflegungsstelle eine Bescheinigung darüber auszuhändigen, wann, wo und für wie lange ihnen Verpflegungsausweise oder Verpflegung gegeben sind.
5. Eine Verpflichtung zu unentgeltlicher Verpflegung wird hierdurch den Gemeinden nicht auferlegt.
6. Den Kommunalverbänden wied auf Antrag für die durch die Zwischenverpflegung (Ziffer 3 und 4) herbeigeführte Mehrbelastung Ersatz gewährt werden. Anträge auf Ersatz sind bei der für die Lieferung in Betracht kommenden Provinzial-, Landes- oder Reichsstelle unter Angabe der verpflegten Personen und der Verpflegungstage zu stellen.

Zur Kenntnis und genauesten Beachtung, damit Stockungen in der Verpflegung der zur Entlassung gelangenden Heeresangehörigen vom 4. Tage nach der Entlassung ab vermieden werden.

Die Ortsbehörden haben einen Mehrbedarf an Brot- und Mehl-, Zucker-, Fleisch-, Speisefett-, Eier- sowie an Lebensmittel-

karten für Nährersatzmittel für dauernd zuziehende bisherige Heeresangehörige schätzungsweise festzustellen und schleunigst hierher anzumelden. Die in der Anmeldung angegebenen Zahlen des Mehrbedarfs an den einzelnen Karten werden auch bei der Zuweisung für den nächsten Versorgungszeitraum vom 1. bis 28. Dezember d. Js. zugrunde gelegt werden.

Bis zum 15. Dezember d. Js. ist mir eine genaue Aufstellung des Verbrauchs an den einzelnen Karten oder Marken unter Beifügung des militärischen Ausweises oder Entlassungsscheines, auf welchem der Tag der Anmeldung, der Tag des Eintritts in die Versorgung seitens des Kommunalverbandes und die Dauer der Versorgung des einzelnen bis zum 30. November d. Js. (Ablauf des jetzigen Versorgungszeitraums) zu bescheinigen ist, sowie unter Rückgabe der überzähligen, nicht ordnungsmäßig zur Ausgabe gelangten Karten oder Marken einzureichen.

Jeder in die Versorgung eingetretene entlassene Heeresangehörige ist in das Verzeichnis der versorgungsberechtigten Personen aufzunehmen.

Für entlassene Heeresangehörige, welche in den Haushalt von **Selbstversorgern** eintreten und infolgedessen bei dem betreffenden Haushalt in die Selbstversorgerliste nachzutragen sind, ist die Mahl- und Schrotkarte für den Monat Dezember zur Berichtigung hierher einzureichen unter Beifügung des nach vorstehendem bescheinigten militärischen Ausweises oder Entlassungsscheines. Für Selbstversorger, welche für die Zeit bis einschließlich 30. d. Mts. Versorgung beantragen, sind Brot- und Mehlkarten wie für Versorgungsberechtigte zu verabfolgen und diese Ausgabe in der einzureichenden Aufstellung besonders zu erläutern.

Thorn den 23. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat.
Goldak.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kleemann.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.